Luzern, Samstag, 16. Dezember 1899. N° 291 Verbreitetste Zeitung der Zentralschweiz.

Luzerner Tagblatt

Freisinniges Organ

Hauptanzeigeblatt für Stadt und Kanton Luzern und die übrige Zentralschweiz

Achtundvierzigster Jahrgang

Abonnementspreise: 3 Monate 6 Monate 12 Monate
Durch die Post bestellt Fr. 3. 40 Fr. 6. 40 Fr. 12. 80
Für Luzern zum Bringen „ 3. — „ 6. — „ 12. —
„ „ „ Abholen „ 2. 50 „ 5. — „ 10. —
Erscheint täglich mit Ausnahme der Sonn- und Festtage.

Insertionspreise: Die einspaltige Petitzeile oder deren Raum:
Lokale Inserate 10 Cts., Wiederholungen ... ... 8 Cts
Kanton Luzern, Urkantone, Zug u. angrenzender Teil des Aargau 12 „
Uebrige Schweiz und Ausland ... ... 15 „
Preis der Reklame-Zeile (Petit-Schrift): 50 Cts.

Redaktions-Büreau: Baselstraße Nr. 11 — Telephon — | Gratis-Beilagen: Jeden Freitag die belletristische Beilage „Wöchentliche Unterhaltungen" Alle vierzehn Tage das „Haushaltungsblatt", Gemeinnützige Blätter. | Gratis-Beilagen | Expeditions-Büreau: Baselstraße u. Kornmarkt. — Telephon —

Die heutige Nummer enthält 12 Seiten.

Inhalt des zweiten Blattes: Das Anker-Album. — Schweiz. — Vermischte Nachrichten. — Unfälle und Verbrechen. — Wintersaison.

Vor Hundert Jahren.

16. Dezember.

Der Gegensatz zwischen den Ultraradikalen mit Scharpe an der Spitze und den Gemäßigten macht sich auch mit Bezug auf das Verfahren geltend, das gegen die Zwischenregierungen einzuschlagen sei, die s. Zt. in den von feindlichen Truppen okkupierten Kantonen amteten. Die Gemäßigten wollen im Interesse des Friedens von einer strafrechtlichen Verfolgung der Betreffenden absehen, zumal eine Wiederholung der Invasion z. B. im Kanton Linth nicht ausgeschlossen sei. Die Gegenpartei dringt auf strenge Bestrafung, um die „Oligarchen" einzuschüchtern.

A. Zum Fall Brüstlein.

Durch die Erklärungen des Hrn. Bundespräsidenten Müller in der Nationalratssitzung vom 12. dies sind die Motive, aus denen die Nichtwiederwahl Dr. Brüstleins als Uebersetzer des Ständerates erfolgte, aufgeklärt. Die Nichtbestätigung hat Hr. Brüstlein nicht seiner Eigenschaft als Sozialdemokrat, sondern gewissen Taktlosigkeiten zuzuschreiben, deren er sich gegenüber Mitgliedern des Ständerates und auch gegenüber dem Bundesrate schuldig machte. Dieses letztgenannte Motiv ist zwar nicht offiziell zugestanden; aber es ist doch anzunehmen, daß es bei der Nichtwiederwahl eine gewisse Rolle gespielt habe.

Hr. Brüstlein war früher selbst ständiger Bundesbeamter, nämlich in seiner Eigenschaft als Vorsteher des Bundesamtes für Schuldbetreibung und Konkurs. Als solchem wurden ihm, wie wir aus seinem eigenen Munde wissen, gewisse Begünstigungen in der Form erheblicher Gratifikationen zu dem gesetzlich normierten Gehalt zu teil, deren sich nicht jeder Bundesbeamte zu erfreuen hat. Umso eher hätte man sollen erwarten dürfen, daß er in seinen Aeußerungen über den Bundesrat sich eine gewisse Reserve auferlegen würde.

Es gibt Leute, welche das Recht in Anspruch nahmen, jederzeit und überall das heraus zu sagen, was ihnen gerade einfällt. Gegen diese Prätention ist nichts einzuwenden. Allein Erfordernis hiebei ist, daß man nach allen Seiten unabhängig sei. Wer ein Amt annimmt, geht nicht nur die Verpflichtung ein, die damit verbundenen Aufgaben getreulich zu erfüllen, sondern auch in seiner Eigenschaft als Beamter ein gewisses Maß von Disziplin und Takt gegenüber der vorgesetzten Behörde zu beobachten. Wer sich hierüber hinwegsetzt, darf sich nicht beklagen, wenn er bei einer Wiederwahl übergangen wird.

Wir möchten einmal sehen, wie es einem luzernischen Regierungssekretär oder sonstigen Kanzleibeamten ginge, der an einer großen öffentlichen Versammlung über den Regierungsrat in „Komplimenten" ganz unzweideutiger Natur sich derart erginge, wie es Hr. Brüstlein an der in Luzern stattgehabten Versammlung der sogenannten äußersten Linken in betreff des Bundesrates getan hat. Er wäre der Nichtbestätigung bei der nächsten Gelegenheit absolut sicher.

Der Bundesrat hat sich bei der Beantwortung der Interpellation Wullschleger auf den grundsätzlichen Boden gestellt, daß er nicht pflichtig sei, über die Motive bei Wahlen, die in seine Kompetenz fallen, den eidgenössischen Räten Auskunft zu geben.

Im „Bld." wird die Richtigkeit dieses Standpunktes bestritten und behauptet, jeder Akt des Bundesrates unterliege der Kontrolle der Bundesversammlung. Allein gegen diese Theorie läßt sich ein Ausspruch eines „großen" konservativen luzernischen Staatsmannes ins Feld führen. Wir erinnern uns noch ziemlich genau an die Antwort, welche Hr. Dr. Segesser sel. im luzernischen Großen Rat gab, als er über die Entlassung des altkatholisch gewordenen Landjägers von Aesch — diese Geschichte machte seinerzeit großes Aufsehen — interpelliert wurde. Hr. Segesser hob u. a. hervor, als Vorsteher des Justiz- und Polizeidepartements stehe ihm gesetzlich das Recht zu, Individuen als Landjäger einzustellen und zu entlassen. Wie er von diesem Rechte Gebrauch mache, darüber sei er dem Großen Rate keine Rechenschaft schuldig. Er könne z. B. einen Landjäger aus dem Dienste entlassen, weil ihm dessen Nase nicht gefalle, ohne daß er pflichtig sei, sich hierüber zu verantworten. In der Sache selbst gab Hr. Segesser nicht zu, daß der Uebertritt des fraglichen Landjägers zum Altkatholizismus das Motiv der Entlassung gewesen sei. Allein aus seiner Antwort erhielt man allgemein den Eindruck, diese Konversion sei der ausschlaggebende Grund gewesen, derjenige, welcher die Wagschale zum Sinken gebracht habe, wenn auf derselben auch noch einiges andere Gewicht gelegen haben möge.

Welche Maßregelung ist gehässiger, diejenige, welche aus konfessionellen Motiven, oder diejenige, welche wegen mangelnden Taktes und Disziplin erfolgt?

Schweiz.

— 1. **Bundesversammlung.** Die zweite Ausgabe des Traktandenverzeichnisses weist nun bereits 63 Geschäfte auf; die Eisenbahngeschäfte, die als eine Nummer zählen, haben die Zahl 19 erreicht. Die wichtigern neuen Geschäfte sind das Besoldungsgesetz für die Bundesbahnen, das Uebereinkommen mit Italien betreffend den Bahnanschluß am Simplon, die Schiffahrts- und Hafenordnung für Untersee und Rhein, die Motionen Favon und Jeanhenry, der Antrag Manzoni 2c.

— 1. **Die neuen Bundesräte.** Robert Comtesse von Cernier ist im Jahre 1847 geboren, steht also gegenwärtig im 52. Altersjahre. Er studierte Jurisprudenz in Paris und Heidelberg. Er gehörte dem neuenburgischen Großen Rate von 1874 bis 1877 an; von 1875 bis 1876 war er Untersuchungsrichter, und im Jahre 1877 wurde er Mitglied der Neuenburger Regierung, der er bis heute, also 22 Jahre lang angehört hat. Seit 1883 ist er Mitglied des Nationalrates; 1894 bis 1895 war er Präsident des Nationalrates, in welchem er mit Recht stets als einer der glänzendsten Redner gegolten hat. Schon lange hatte man Hrn. Comtesse als einen künftigen Bundesrat bezeichnet, und als im Jahre 1892 Hr. Droz zurücktrat, da stand er neben Lachenal in Frage, und Lachenal wurde ihm nur deshalb vorgezogen, weil man wieder einmal dem Kanton Genf eine Vertretung im Bundesrat zu geben wünschte. Seither hat Hr. Comtesse an Ansehen nur gewonnen, wie die Wahl zum Präsidenten des Nationalrates beweist. Als Präsident der nationalrätlichen Kommission für die Kranken- und Unfallversicherung hat er sich wesentliche Verdienste erworben. Wie sehr man seine Wahl nunmehr für gegeben hielt, das beweist der Umstand, daß man sozusagen gar nicht davon sprach; man nahm sie eben als ganz selbstverständlich an.

Während somit Hr. Comtesse schon seit Jahren als künftiger Bundesrat galt, ist dagegen die Kandidatur Ruchet bekanntlich erst in den letzten Wochen oder sogar Tagen in den Vordergrund getreten, und sie stieß, namentlich im Anfang, bei seinen Parteigenossen auf etwelche Bedenken, die mit seiner föderalistischen Gesinnung zusammenhingen. Hr. Marc Ruchet ist 1853 in Lausanne geboren, studierte in Lausanne und Heidelberg Jurisprudenz und trat als Anwalt in das Büreau von Louis Ruchonnet ein. 1882 wurde er in den Großen Rat gewählt, und 1887 war er dessen Präsident. Als Ruffy in den Bundesrat gewählt wurde, wurde Ruchet in den Staatsrat gewählt und übernahm die Leitung des Unterrichtswesens. In den Jahren 1887 bis 1894 und 1896 bis heute war er Mitglied des Ständerates.

— 1. **Der neue Bundesrichter** Perrier war Staatsanwalt des Kantons Freiburg. Er gilt als tüchtiger Jurist. Bekannt ist er geworden durch die Schwurgerichtsverhandlungen im Prozeß gegen den Mörder des Postkondukteurs Angst, Huber.

— **Postverkehr zur Festzeit.** Die schweiz. Postverwaltung macht darüber u. a. folgende Vorschriften:

Die Fahrpoststücke sollen entsprechend der Länge der Transportstrecke, der Art des Transports, des Umfanges, Gewichtes und Inhalts der Sendungen hinreichend haltbar verpackt sein. Die Adresse soll, wo immer möglich, auf die Sendung selbst und nur, wo dies nicht tunlich ist, auf Karton, Papier, Leder 2c. geschrieben und in diesem Falle in geeigneter Weise (mit Schnüren, Gummi, Kleister 2c.) so an der Sendung befestigt werden, daß ein Abfallen während des Transportes nicht stattfinden kann. Das Aufkleben der Adressen ist unzulässig.

Postkarten mit unsittlichen Abbildungen oder injuriösen oder unsittlichen Inhaltes, sowie sogenannte Verzierkarten mit Abbildungen oder Text, die unzweifelhaft darauf berechnet sind, dem Empfänger zu beleidigen, sind, soweit deren unstatthafter Inhalt von den Postorganen konstatiert wird, von der Beförderung auszuschließen.

Sonntag den 24. Dezember sind die Schalter geöffnet wie an Werktagen. Die Briefbestellung und die Kastenleerung hat vormittags gleich wie an Werktagen stattzufinden; nachmittags werden diese Dienste nur in dem Umfange ausgeführt, wie an gewöhnlichen Sonntagen. Die Bestellung der Fahrpoststücke ist während des ganzen Tages im gleichen Umfange auszuführen wie an Werktagen.

Am Weihnachtstage (25. Dez.) wird in Bezug auf die Schalteröffnung die für Sonntage bestehende Dienstbeschränkung gestattet.

Sonntag den 31. Dezember sind der Schalterdienst, die Briefbestellung, Kastenleerung und Fahrpostbestellung in ganz gleicher Weise auszuführen wie an Werktagen.

Am Neujahrstage (1. Januar 1900) wird für den Schalterdienst Sonntagsdienstbeschränkung gestattet; dagegen sind der Briefbestelldienst, die Kastenleerung und die Fahrpostbestellung wie an Werktagen auszuführen.

An den Tagen des 24., 25. und 31. Dezember 1899 und am 1. Januar 1900 sind die Geldanweisungen, Einzugsmandate und Nachnahmen je einmal, vormittags, zu bestellen.

— 1. **Militärkurse.** Der Publikation des allgemeinen Schultableaus vorgängig werden vom Bundesrat folgende Kurse festgesetzt: Stabssekretär-Bildungsschule 1.—22. Februar in Thun; Zentralschule 1a 22. Februar bis 5. April in Thun; Wiederholungskurs für Nachdienstpflichtige der 1. Division 7.—24. Februar in Lausanne; Wiederholungskurs für Nachdienstpflichtige der 2. Division 14. Februar bis 3. März in Colombier.

— 1. **Kavallerie-Offiziere.** Die nachgenannten Kavallerie-Unteroffiziere, welche die diesjährige Kavallerie-Offiziersbildungsschule bestanden haben, werden zu Lieutenants der Kavallerie ernannt: Lieutenants der berittenen Maximgewehr-Kompagnien: Hr. Otto Endemann aus Luzern, in Zürich, Maximgewehr-Kompagnie 4; Hr. William Martin von und in Genf, Maximgewehr-Kompagnie 1. Lieutenants der Guiden: HH. Louis Gonbet von und in Genf, Guiden-Kompagnie 2; Jakob Boller von und in Turbenthal, Guiden-Kompagnie 3; Wilh. Franke von und in Bern, Guiden-Kompagnie 3; Hans Steinfels von und in Zürich, Guiden-Kompagnie 5; Leon Gomy von und in Genf, Guiden-Kompagnie 2; Edwin Schwarzenbach von und in Zürich, Guiden-Kompagnie 4; Albert Frauz von und in Andeer, Guiden-Kompagnie 6; Joachim Mercier von und in Glarus, Guiden-Kompagnie 5; Leon Ramus von und in Neuenburg, Guiden-Kompagnie 1.

— **Die Wahlpropaganda** in eidgenössischen Büreaux ist den Beamten und Angestellten des Post- und Eisenbahndepartements untersagt worden im Anschluß an gewisse Vorgänge anläßlich der Nationalratswahlen in Basel. Die Agitation in den Amtslokalen und während der Büreaustunden sei mit einem guten Dienstgange unvereinbar.

— **Nationalbank.** Die „Basler Nachrichten" schreiben in Nummer 580, Zürich werde lokaler Interessen wegen (Sitzfrage) die mit der Verwerfung der Vorlage verbundene Verantwortlichkeit nicht auf sich nehmen wollen. Darauf entgegnet die „Schweiz. Handelsztg." in Zürich:

„Vorab müssen wir bemerken, daß in zürcherischen Finanzkreisen außerordentlich unangenehm vermerkt wurde, daß die ständerätliche Kommission zur Sitzfrage nicht definitiv, und zwar zu gunsten des schweizerischen Verkehrs-Zentrums, zu Zürich, Stellung genommen hat. Dieser Wankelmut läßt für die schweizerische Hauptstadt (!) nur Böses ahnen. Basel würde so gern auf den Brocken verzichten, nur um der Freundin Bern gefällig zu sein; aber auch Bern hat ohne Bundesbank nichts zu verlieren, denn unter dem Mangel dieser zwingend notwendigen Institution leidet in hervorragender Weise die schweizerische Handelsmetropole! Dessen ist man sich in unserer Stadt wohl bewußt. Trotzdem geben wir den „Basler Nachr." die Versicherung, daß Zürich nie dazu Hand bieten wird, den Hauptsitz des wichtigsten schweizerischen Bankinstitutes nach einem Nebenbankplatz zu verlegen. Selbst auf die Gefahr hin, auch weiter, wie bis anhin, großen Schaden erleiden zu müssen, wird Zürich einmütig Stellung nehmen gegen eine Nationalbank in Bern."

Wir halten zu viel auf Zürich, als daß wir an diese Einmütigkeit glauben könnten.

— **Eidgenössisches Polytechnikum.** Ueber den „Doktor-Ingenieur" schreibt man den „Basler Nachrichten":

Der an den deutschen und österreichischen technischen Hochschulen zum Teil schon eingeführte „Doktor-Ingenieur" hat auch in schweizerischen Studenten- und Ingenieurkreisen lebhafte Befürwortung gefunden. Dienstag den 12. Dez. hielt Professor Gerlich, Vorstand der Ingenieurschule, im Polytechniker-Ingenieure-Verein einen äußerst interessanten und mit Beifall aufgenommenen Vortrag über diese Titelfrage. Es ist dies der erste Anstoß zur Lösung dieser Frage in der Schweiz, welche durch ihre Wichtigkeit verdient, von der gesamten Technikerschaft in Erwägung gezogen zu werden.

Luzern. Landwirtschaftliche Schule. Die Bauarbeiten für das neue Schulgebäude in Sursee sind im letzten „Kantonsblatt" ausgeschrieben.

— Der Verkauf von Weihnachtsbäumen darf laut Publikation des Oberforstamtes nur stattfinden gegen Vorweisung eines vom betreffenden Bannwart unterzeichneten Ausweises über Zahl und Herkunft der Bäume. Fehlt dieser Ausweis, so erfolgt Bestrafung wegen Holzfrevels.

— Aufpassen! ☞ Mit den Schneeflocken sind auch falsche Geldstücke hergeschwirrt, die in den äußern Quartieren, jedenfalls in der Morgen- oder Abenddämmerung, an Mann oder Weib gebracht werden. Es sind schweizerische Zwei- und Einfrankenstücke, unfein gearbeitet und seifig anzufühlen. Also aufpassen vor solchen Weihnachtsgeschenken! M.

— Ebikon. (Eingef.) Auch hier wird von Vereinen und Privaten viel für eine tüchtige landwirtschaftliche und häusliche Bildung getan. So wird gegenwärtig im Gasthause zum „Löwen" unter der bewährten Leitung von Frl. Anna Bisang von Dagmersellen ein Glättekurs abgehalten, welcher heute (Samstag) abends 7 Uhr mit einer bescheidenen Ausstellung endigt. Dank der Einsicht, daß man in dieser Beziehung nie zu viel weiß und kann und daß es auch einer Hausfrau, die in den glücklichsten Verhältnissen lebt, sehr gut ansteht, wenn sie selbst einen Krugen oder ein Hemd tadellos glätten kann, ist der Besuch dieses Kurses ein sehr befriedigender, und es wird mit Verständnis und Eifer gearbeitet.

Ehren wir daher diejenigen, welche sich um das Zustandekommen dieses Kurses verdient gemacht haben, durch eine zahlreiche und wohlwollende Beteiligung an der Ausstellung!

— * Altwis. Letzten Sonntag wurde für den auf sein Verlangen entlassenen Hrn. Posthalter Wili zum Betreibungsbeamten ohne Opposition Hr. Gemeindeschreiber Gustav Hartmann gewählt.

Ausland.

Frankreich. Hochverrats-Prozeß. 14. Dezember. Vor dem Staatsgerichtshof werden verschiedene Zeugen über die Geldzuschüsse einvernommen, welche das royalistische